

RS Vwgh 2006/10/13 2003/01/0411

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.2006

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs2;

AVG §71 Abs6;

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Die belangte Behörde hat dem Wiedereinsetzungsantrag - dessen letztinstanzliche, mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 23. Juli 2003 erfolgte Zurückweisung durch das vorliegende Erkenntnis rückwirkend aus dem Rechtsbestand beseitigt wird - mit Bescheid vom 7. April 2003 aufschiebende Wirkung zuerkannt. Die (mit Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides erfolgte) Zurückweisung der verspäteten Berufung vor der Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag durch die belangte Behörde entspricht unter diesen Umständen nicht dem Gesetz (Hinweis E 22. August 2006, Zlen. 2005/01/0643, 0644).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003010411.X01

Im RIS seit

17.11.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at